



Pferdeeinstellungsvertrag (Muster / Vorlage)

Zwischen:

Holger Mißalla, Heide Ranch, Am Heidesee 04, 06126 Halle / Saale

-im folgenden Vermieter genannt-

und:

Name:

Anschrift:

Telefonnummer:

-im folgenden Mieter genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Für die Einstellung des Pferdes

Name:

Rasse

Farbe:

Pferdepass/Lebens-Nr.:

Wert des Pferdes:

Schlachtpferd: ja / nein

Wird in dem Stallbetrieb des Vermieters eine Pferdebox mit Auslauf / Paddock vermietet.

Der Mieter versichert mit seiner Unterschrift, dass das Pferd in seinem ausschließlichen Eigentum steht und nicht gepfändet oder verpfändet ist.

§2 Pflichten des Vermieters:

Die Gewährung der Einstellung umfasst folgende Leistungen:

1. Vermietung gemäß §1
2. Lieferung von Stroh und das Ausmisten der Box 5x wöchentlich*
3. Auf Wunsch und gegen Aufpreis Lieferung von Strohkops als Einstreu **
4. Lieferung von Heu und Fütterung zweimal täglich***
5. Lieferung von Hafer und Fütterung zweimal täglich***
6. Tägliche Versorgung mit Wasser
7. Nutzung eines Umkleidespintes im Umkleideraum im Stall
8. Nutzung der Reithalle und des Reitplatzes zu den jeweils aktuellen Öffnungszeiten



- * während der Urlaubszeit weicht diese Regelung ab und es wird alle zwei Tage gemistet
- ** Die Mehrkosten für die Lieferung von Strohkops entnehmen sie bitte der aktuellen Preisliste
- *** Die Fütterung einer dritten Mahlzeit ist gegen Aufpreis möglich. Die Kosten hierfür sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen.

§3 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

Der Vertrag beginnt am **00.00.2022** auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Teil mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Für die Einhaltung der Frist ist die Ankunft des Kündigungsschreibens maßgebend. Bei Tod oder Entfernung des Pferdes vor Monatsende erfolgt keine Rückzahlung der anteiligen Monatsmiete.

§4 Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Pensionspreis für den laufenden Monat nicht mit Ablauf des Monats bei dem Vermieter oder dessen Konto eingegangen ist. Auch eine regelmäßige unpünktliche Bezahlung der Stallmiete führt zu einer Kündigung.

Der Mieter oder eine Person, die er mit dem Reiten, Pflege oder Aufsicht seines Pferdes beauftragt, die guten Sitten verletzt oder sich dem Vermieter gegenüber einer erheblichen Belästigung schuldig macht, das Pferd des Einstellers koppt, webt oder vergleichbare Fehler oder (Stall-) Untugenden hat oder zu zeigen beginnt, die auf andere Pferde übergreifen können und es dem Vermieter nicht ohne weiteres möglich ist, das Pferd des Einstellers so unterzubringen, dass solche Eigenschaften oder Fehler nicht auf andere übergreifen könne. Die außerordentliche Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§5 Pensionskosten und Kautio

Der Pensionspreis beträgt 410,- € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer monatlich. Der Pensionspreis muss im Voraus bis spätestens 25 zigsten für den Folgemonat auf das bei der Commerzbank **IBAN:DE XXXXXXXXXXXXXXXX** eingegangen sein.

Einmalig ist vor Vertragsbeginn eine Kautio in Höhe von einer Stallmiete, in Höhe von 410,- €, € auf das oben genannte Konto zu hinterlegen. Diese Kautio wird nicht verzinst und wird bei Kündigung, abzüglich entstehender Kosten zurückerstattet. (Zusatzkosten siehe Preisliste)

Vorübergehende Abwesenheit (z. B. Turnierbesuche, Urlaub, Beritt) befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung des Pensionspreises.

Der Pensionspreis ermäßigt sich bei längerer Abwesenheit (länger als 4 Wochen) des Pferdes ab der 5. Woche um 25,- € für ersparte Futterkosten für jede volle Woche der Abwesenheit.



Bei Veränderungen der Betriebskosten des Vermieters um mindestens zehn Prozent ist jeder Vertragsteil berechtigt, von dem anderen eine angemessene Veränderung des Pensionspreises zu verlangen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf. Das Verlangen auf Änderung des Pensionspreises gilt als genehmigt, wenn der andere Teil nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch gilt gleichzeitig als ordentliche Kündigung im Sinne des § 3. Der die Änderung verlangende Teil hat in seinem Änderungsschreiben auf diese Wirkung nochmals besonders hinzuweisen.

Pferdehänger:

Die Nutzung eines Stellplatzes für einen Pferdehänger, einer Kutsche o.ä. ist nach Absprache möglich. Die monatlichen Kosten sind der Preisliste zu entnehmen.

§6 Gesetzliches Pfandrecht

Der Einsteller kann gegenüber dem Pensionspreis nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückhaltungsrecht ausüben. Der Vermieter erwirbt wegen fälliger Forderungen gegenüber dem Einsteller ein Pfandrecht an dem Pferd und dem Pferdezubehör (Sattel, Trense etc.) des Einstellers und ist befugt, sich aus dem verpfändeten Pferd zu befriedigen. Um entstehende Kosten zu minimieren, hat der Vermieter das Recht, nach einmonatigem Zahlungsverzug, das Pferd eine oder mehrerer Reitbeteiligungen zu bestellen und das Pferd im Schulbetrieb einzusetzen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach der Verkaufsandrohung ein.

§7 Garantiepflicht des Mieters

Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er garantiert dafür, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt, nicht koppt, webt oder vergleichbare Eigenschaften oder (Stall-) Untugenden hat, die auf andere eingestellte Pferde übergreifen können. Der Vermieter ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen. Der Einsteller hat Halfter selbst zu stellen, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird.

§8 Notgeschäftsführung

Der Vermieter kann im Notfall im Namen und auf Rechnung des Einstellers einem Hufschmied oder Tierarzt bestellen. Zu bestellen sind hierbei:

Tierarzt:

Hufschmied:

Der Einsteller ist hierbei unverzüglich zu informieren.



§9 Verbot der Untervermietung u. baulicher Veränderung

Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere ist der Mieter nicht berechtigt, die Box oder den Offenstallplatz an Dritte abzugeben oder ohne Zustimmung des Vermieters bauliche Veränderung an dem/ der Box / Stall / Weide / Paddock vorzunehmen.

Haftungsausschluss bei Verwendung eigener Futterraufen, Heunetzen, Spielzeugen und ähnlich losen und selbst montierten Gegenständen

Die Nutzung, das eigenständige Aufstellen, die eigenständige feste Montage, die Übernahme oder der Erwerb bereits genutzter Futterraufen, Heu-Netzen- oder Schläuchen, Spielzeugen, Kratzhilfen in loser oder fest montierter Weise welche sich im Eigentum des Einstellers befinden, liegt in der ausschließliche Verantwortung des Einstellers. Der Einsteller stellt den Dienstleister ausdrücklich von jeder Haftung bei Verletzung oder Tod des Pferdes frei.

Durch den Dienstleister festgestellte Mängel oder Gefahren werden dem Einsteller umgehend gemeldet und die Gefahrenstelle entfernt.

§10 Schadenshaftung des Mieters

Der Mieter hat für alle Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles, der Reithalle, des Reitplatzes und der Umzäunung oder des Auslaufes bzw. Paddocks durch ihn oder einen mir dem Reiten oder Beauftragten seines Pferdes Beauftragten oder seinem Pferd verursacht werden. Gleiches gilt für sämtliche Schäden die durch Ihn, einen Beauftragten oder sein Pferd Dritten gegenüber verursacht werden.

Bei Schäden bzw. Unfällen (Tritte, Bisse usw.) welche zwischen zwei Pferden entstehen, werden sich der Vermieter und die von ihm beauftragten Mitarbeiter neutral verhalten. Schuld- und Haftungsfragen sind ausschließlich zwischen den Pferdebesitzern zu klären. Gleiches gilt für ungewollte Decksprünge.

Der Vermieter ist vor dem Benutzen aller Maschinen um Erlaubnis zu fragen. Nutzt der Einsteller selbst oder ein von ihm Beauftragter Geräte und Maschinen des Stalles sind diese pfleglich zu behandeln und nach Nutzung an den hierfür vorhergesehenen Ort zurück zu stellen. Schutzeinrichtungen an den Geräten dürfen nicht entfernt oder manipuliert werden. Persönliche Schutzkleidung wie Schutzbrille, Handschuhe oder Helme sind zu tragen. Es dürfen nur Geräte und Maschinen genutzt werden, welche den Bestimmungen der jeweiligen BG entsprechen. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Nutzung auf eigene Gefahr. Entstehen an der Technik Schäden, sind diese umgehend zu melden. Entstehen Schäden am Eigentum Dritter oder Einrichtungen des Stalles ist der Nutzer für diese Schäden haftbar.



Beim befahren des Objektes mit einem KFZ, gelten zunächst die Regeln der STVO. Es ist im Schritttempo zu fahren. Es ist besonders Rücksicht auf Reiter und Kinder zu nehmen. Werden durch ein KFZ oder Anhänger Schäden verursacht, gelten dieselben Regelungen wie im öffentlichen Straßenverkehr.

Hinweis! Da es immer wieder zu Einbrüchen in KFZ auf dem Betriebsgelände gekommen ist, sollten sämtliche Wertgegenstände im Kofferraum oder einem verschlossenen Spind aufbewahrt werden.

§11 Tierhalterhaftpflichtversicherung

Für das Pferd muss der Mieter dem Vermieter den Abschluss einer Reitpferd Haftpflichtversicherung nachweisen.

§12 Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nicht für Schäden an den eingestellten Pferden und sonstigen Sachen und Zubehör des Mieters, soweit er nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters oder eine Gehilfen verursacht wurde. Dies gilt insbesondere bei Diebstahl, Einbruch, Leitungswasser oder Brandschaden. Der Mieter erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherung unterrichtet ist und nur hieraus und in den Fällen des Absatzes Ansprüche gegen den Vermieter geltend machen kann.

§13 Zusatzvereinbarungen,

sind grundsätzlich schriftlich zu formulieren und von beiden Teilen gegen zu zeichnen.

1. Der Paddock / Auslauf ist durch den Mieter sauber zu halten und je nach Bedarf, zwei bis dreimal wöchentlich von Pferdeäpfeln zu befreien. Wird diese Eigenleistung nicht erbracht, wird der Paddock durch den Vermieter gereinigt und dieser Service an den Mieter weiter berechnet. Die hierfür entstehenden Kosten finden sich in der Preisliste.
2. Der Mieter erkennt die Reithalle- und Stallordnung in der jeweils aktuellen Ausgabe an.
3. Sämtliche „Hinterlassenschaften“ wie Pferdeäpfel, Pferdehaare, bei Hundebesitzern der Hundekot usw. sind unmittelbar also vor der nächsten Aktivität zu entfernen. Dies gilt insbesondere für Pferdeäpfel in der Reithalle und dem Reitplatz.
4. Der Mieter verpflichtet sich zu Vertragsbeginn und hiernach regelmäßig (je nach Ablauf) den Nachweis einer Influenza und Tetanusimpfung für sein Pferd nachzuweisen.
5. Bei Erkrankungen des Pferdes an Hautpilz, Husten, oder anderen ansteckenden Krankheiten, verpflichtet sich der Mieter den Vermieter und die anderen Einsteller sofort zu informieren.
6. Der Mieter verpflichtet sich nach Absprache bis zu zweimal im Jahr eine Wurmkur an seinem Pferd vorzunehmen. Die stallübergreifenden Termine hierfür werden rechtzeitig bekannt gegeben.



7. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Betriebes ist der Mieter, seine Reitbeteiligungen oder ein von ihm Beauftragter nicht berechtigt, dritten Reitunterricht zu erteilen, „Ponyreitstunden“ oder jedwede gewerbliche Angebote anzubieten bzw. durchzuführen.
8. Die Selbstbedienung an Futtermittel ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die Entnahme von Hafer zum Mischen der Futtereimer sowie die Füllung von Heunetzen. Empfindet der Mieter, dass zu wenig Raufutter gefüttert wird, ist zunächst das Personal zu unterrichten. Erfolgt hiernach keine Besserung ist die Geschäftsleitung zu informieren.
9. Der Mieter verpflichtet sich, eine Reithelpflicht für alle Reiter bzw. Reitbeteiligungen des Pferdes, welche nicht Volljährig sind, durchzusetzen.
10. Sämtliche bauliche Veränderungen an der Box oder der zur Verfügung gestellten Anlage sind vor Durchführung mit dem Vermieter abzusprechen und schriftlich zu fixieren. Absprachen mit Mitarbeitern haben keine Gültigkeit. Fest verbaute Gegenstände gehen in den Besitz des Vermieters über. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Abfindung. Eine Weiterveräußerung an Dritte ist nicht gestattet. Verzichtet der Vermieter bei Kündigung des Vertrages auf Übernahme der verbauten Gegenstände, sind diese abzubauen.
11. Für Hunde gilt grundsätzlich eine Leinenpflicht. Dies gilt insbesondere bei stattfindenden Veranstaltungen wie Kindergeburtstagen, Ferienspielen, Partyraumvermietung usw. Die Größe des Hundes spielt hierbei keine Rolle. Hundekot ist sofort und ohne weitere Aufforderung zu entfernen.
12. Jedweder durch den Mieter entstandener Sperrmüll sowie Verpackungen von Lieferungen sind durch diesen eigenständig und auf eigene Rechnung zu entsorgen.
13. Der Vermieter hat den Mieter ausführlich über alle weiteren Aktivitäten, neben der Pferdepony (Angebote von Kindergeburtstagsfeiern, Partyraumvermietung) im gesamten Objekt informiert. Hieraus ergibt sich, dass kein Anspruch auf Einfahrt auf das Grundstück bzw. die Nutzung des Parkplatzes abzuleiten sind. Der Vermieter behält sich vor, die Einfahrt jederzeit und ohne Ankündigung zu sperren. Öffentliche Parkplätze stehen in der Straße „Am Heideseesee“ in markierten Flächen ausreichend zur Verfügung.
14. Nutzung Reitplatz
15. Stundenlohn bei Reparaturen welche unmittelbar durch das Pferd verursacht wurden



§14 Schriftform und salvatorische Klausel

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendwelchen Grund nichtig sein, so wird der Vertrag nicht seinen gesamten Inhalt nach unwirksam.

Halle/Saale den 01.01.2222

Unterschrift : Vermieter

Unterschrift: Mieter

Zusatzvereinbarung:

Muster